

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 23. November 1959

14. Stück

22. Verordnung: Unbefristete Zulassung der Falzsteinbauwand „System Antosch“.

23. Verordnung: Neuherausgabe der O-Norm B 2501.

22.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. November 1958 über die unbefristete Zulassung der Falzsteinbauwand „System Antosch“.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, wird verordnet:

Die Falzsteinbauwand „System Antosch“ wird nach Maßgabe der nachstehenden Beschreibung und der Abbildung (Regelplan) mit nachfolgenden Beschränkungen unbefristet zugelassen.

Beschreibung:

Die Falzsteinbauwand „System Antosch“ besteht aus den Falzbausteinen, den an der Innenseite und an der Außenseite der Wand zwischen den Falzbausteinen eingesetzten Falzbauplatten und der Füllung. Falzbausteine und Falzbauplatten werden aus Beton hergestellt und mörtellos voll auf Fug in die Fälze gesetzt. Der dabei entstehende durchgehende Hohlraum wird mit Füllstoff (zum Beispiel Schlacke) oder Beton (Leichtbeton) ausgefüllt.

Beschränkungen:

1. Die Anwendung der Falzsteinbauwand „System Antosch“ ist auf Einfamilien- und Siedlungshäuser, Werkstätten, Einstellräume für einzelne Kraftwagen, Verkaufshütten und ähnliche Bauten beschränkt.
2. Die Falzbausteine und Falzbauplatten sind aus Beton der Güte B 225 herzustellen.
3. Gebäude mit Falzbausteinwänden „System Antosch“ dürfen, wenn diese das Auflager von Balkendecken bilden, nur ein Hauptgeschoß, und wenn sie das Auflager von querbewehrten Stahlbetonrippendecken bilden, höchstens zwei Hauptgeschosse haben.
4. In Feuermauern und in Wänden zweigeschossiger Bauten muß die Füllung aus Beton hergestellt werden.
5. Falzsteinbauwände „System Antosch“ dürfen keine Rauchzüge enthalten und auch nicht die Wandung von Rauchzügen bilden. Die Rauchzüge sind vielmehr in Vollziegelmauerwerk möglichst in Verband mit den Falzsteinbauwänden herzustellen.
6. Die freie Höhe von Falzbausteinwänden „System Antosch“ ist mit 3 m begrenzt.

7. Das Raumgewicht des Füllstoffes beziehungsweise Betons (Leichtbetons) in den Hohlräumen von Aufenthaltsräumen umschließenden Falzsteinbauwänden „System Antosch“ darf nicht größer als $1'0 \text{ t/m}^3$ sein (s. a. P. 4).

8. Die auf die volle Mauerdicke bezogene Pressung darf höchstens $2'0 \text{ kg/cm}^2$ betragen.

9. Falzsteinbauwände „System Antosch“ dürfen nicht zur Einspannung von Bauteilen verwendet werden; Bauteile aus Stahlbeton, die eine unbeabsichtigte Einspannung erhalten können, sind hierfür geeignet auszubilden.

10. Über Maueröffnungen sind die Falzsteinbauwände „System Antosch“ selbsttragend auszubilden.

11. In Falzbauart hergestellte Wandpfeiler dürfen nur dann als tragend in Rechnung gestellt werden, wenn sie mindestens 75 cm breit sind.

12. Falzbausteinwände „System Antosch“ sind, soweit sie Aufenthaltsräume umschließen, innen und außen zu verputzen.

Der Landeshauptmann:

Jonas

23.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. November 1959, womit die Verordnung vom 22. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 9/1954, über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen abgeändert wird.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, wird verordnet:

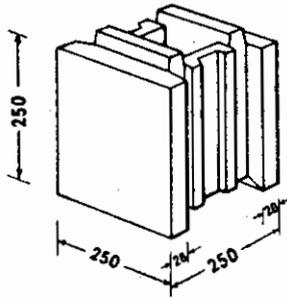
Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 9/1954, wird dahin abgeändert, daß in § 1 Abs. 1 an Stelle der Worte „25. Juni 1951“ die Worte „17. August 1959“ zu treten haben.

Der Landeshauptmann:

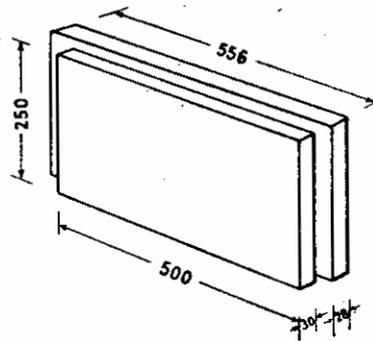
Jonas

REGELPLAN

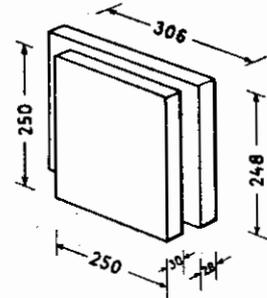
FALZBAUSTEIN „H“



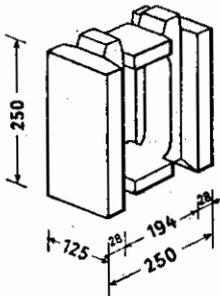
FALZBAUPLATTE „P“



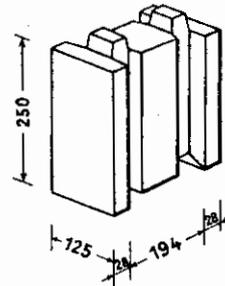
FALZBAUPLATTE „P2“



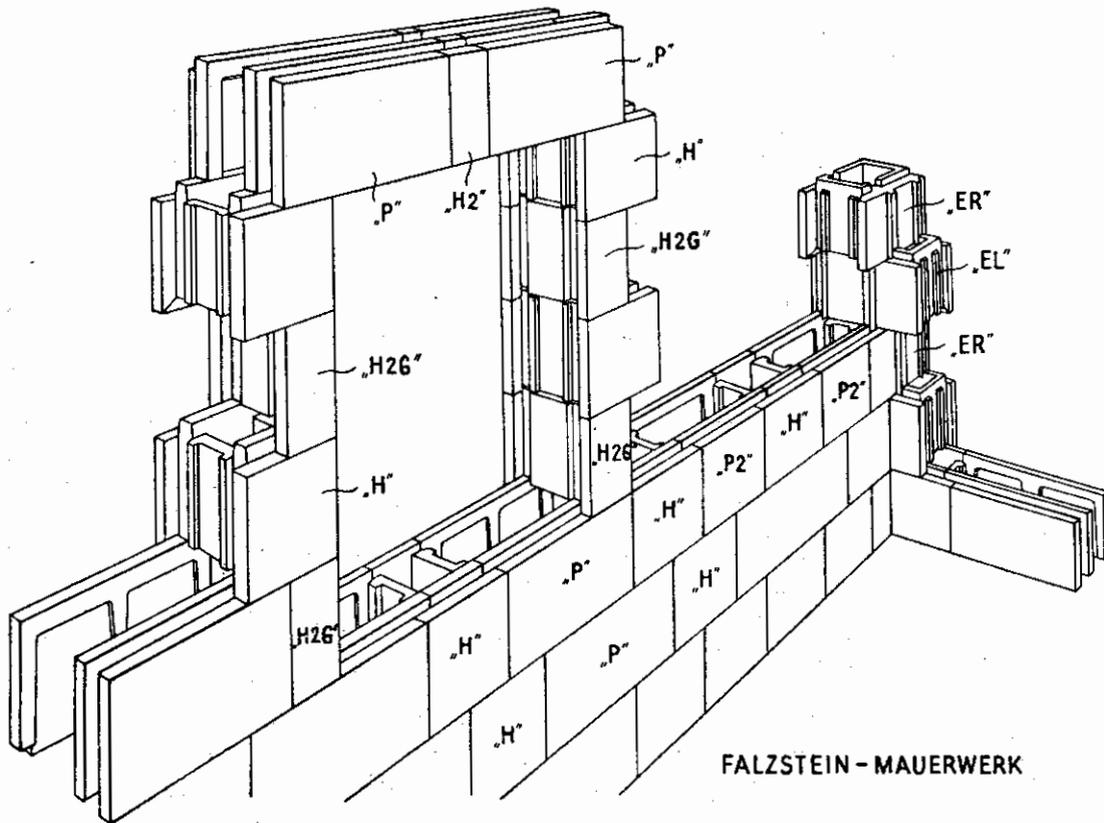
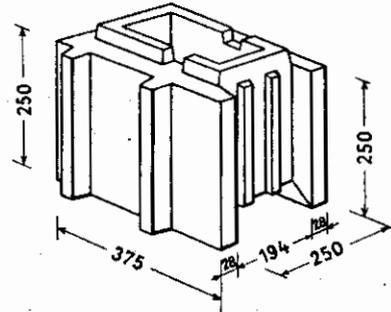
FALZBAUSTEIN „H2“



FALZBAUSTEIN „H2G“



FALZBAUSTEIN „EL“ (ER, ERL)



Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Osterreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Osterreichischen Staatsdruckerei.